



Arbeitsreglement Reitverein Rafzerfeld

Pflichten der Aktivmitglieder und Junioren, gemäss Statuten Art. 12

1) Arbeitsleistung

Jedes Aktiv- oder Juniormitglied hat, damit der Verein lebt und im Verein auch etwas laufen kann, Frondienst zu leisten. Die Mitglieder werden vom Vorstand oder Platzwart zu den Arbeitsleistungen aufgeboten.

Arbeiten sind zu leisten:

- beim Einrichten und Abräumen der Anlage
- bei internen Vereinsanlässen
- bei den Veranstaltungen
- bei Unterhaltsarbeiten von Vereinsmaterial
- bei Unterhaltsarbeiten der Anlage
- bei sonstigen ausserordentlichen Vereinsanlässen
- für sonstige Aufgaben

Jedes Aktiv- oder Juniormitglied hat pro Jahr mindestens 25 Arbeitsstunden zu leisten.

2) Zahlende Mitglieder (nur Aktivmitglieder)

Will ein Aktivmitglied keinen Frondienst leisten, so kann es durch bezahlen von CHF 500.-- Jahresbeitrag trotzdem Aktivmitglied sein und hat dadurch auch alle Rechte gemäss Statuten.

3) Sanktionen bei nicht Erfüllen der Arbeitsleistungen

Erfüllt ein Aktivmitglied die verlangten Arbeitseinsätze gemäss Pkt. 1 nicht, so wird es, nach einem persönlichen Gespräch mit dem Vorstand, den zahlenden Mitgliedern gemäss Pkt. 2 zugeteilt. Erfüllt es auch diese Pflicht nicht, erfolgt der Ausschluss aus dem Verein.

4) Freimitglieder

Freimitglieder, welche noch aktiv reiten und im Verein mitmachen, müssen Arbeitsleistungen gemäss Punkt 1 erbringen. Freimitglieder welche die Anlage nicht nutzen oder nicht aktiv vom Vereinsleben profitieren sind von den Arbeitsleistungen befreit (v.a. Freimitglieder, welche vor 2026 als solche ernannt wurden). Der Vorstand schätzt es, wenn diese vor allem bei Vereinsanlässen und den Hauptveranstaltungen mithelfen.

Hüntwangen, 27. Februar 2026

Vorstand Reitverein Rafzerfeld